



Landtagswahl 2026 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Beisitzer des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 29, 32, 33 und 34 sowie ihre Stellvertreter

Am Sonntag, den 06. September 2026, findet die Wahl zum neunten Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

Auf der Grundlage des § 12 des Wahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (LWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316) in Verbindung mit § 3 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673) wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 29, 32, 33 und 34 zur Landtagswahl gebildet.

Der zu bildende Kreiswahlausschuss besteht aus der Kreiswahlleiterin als Vorsitzende und 6 Beisitzern sowie deren Stellvertretern (§ 12 Absatz 3 LWG).

Gemäß § 3 Absatz 1 LWO fordere ich die in den Wahlkreisen 29, 32, 33 und 34 vertretenen Parteien auf, **bis zum 30. Januar 2026** Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2026 an meiner Dienststelle einzureichen.

Dienststelle der Kreiswahlleiterin:

Landkreis Saalekreis

Kreiswahlbüro

Wahlkreise 29, 32, 33 und 34

Domplatz 9

06217 Merseburg

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufe ich unverzüglich die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus den Wahlberechtigten berufen und sollen möglichst am Sitz der Kreiswahlleiterin, also in der Stadt Merseburg, wohnen. Die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse sollen aus den Wahlberechtigten der Wahlkreise 29, 32, 33 und 34 berufen werden. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 3 Absatz 2 und 3 LWO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Beisitzern oder stellv. Beisitzern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 48 Absatz 2 LWG LSA, § 8 Absatz 3 LWO). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 49 LWG). Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 29, 32, 33 und 34 und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses in den Wahlkreisen 29, 32, 33 und 34.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Merseburg, den 07. November 2025

Gez. Dana Mahn

Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 29, 32, 33 und 34